



Wichtige Hinweise zur Sportschützen-Bescheinigung nach § 14 Absatz 2-4 WaffG

1. Es dürfen seit dem **01.04.2017** nur noch die Sportschützen-Bescheinigungen **Stand April 2017** verwendet werden. Die alten Ausführungen (Stand: 01.05.05, 31.01.13) werden von den Erlaubnisbehörden **nicht mehr anerkannt**.
2. Es muss für jede zu erwerbende Sportwaffe eine einzelne Sportschützen-Bescheinigung ausgefüllt werden.
3. Die Angabe des Kalibers, der zu erwerbenden Waffe, muss korrekt angegeben werden. Die Angabe Kaliber 9mm bei der Disziplin Großkaliberpistole 9mm (SpO.-Nr. 2.53) reicht nicht aus. Es muss das Kaliber als 9mm Luger oder 9x19mm angegeben werden.
4. Die Seiten 1+2 der Sportschützenbescheinigung müssen auf Vorder- und Rückseite einer DIN A4 Seite ausgedruckt werden. Die Erlaubnisbehörden erkennen nur eine doppelseitig bedruckte Bescheinigung an, da die Angaben sonst nicht zweifelsfrei dem Antragsteller zugeordnet werden können.
5. Formulare ohne den Namen des Unterzeichners in Druckbuchstaben werden nicht bearbeitet und gehen zurück. Gleiches gilt, wenn der Vereinsstempel fehlt.

Der Norddeutsche Schützenbund wird fehlerhafte Anträge nicht bearbeiten und bittet im eigenen Interesse der Antragsteller die obigen Hinweise unbedingt zu beachten.

Kiel, 07.03.2019

Uwe Glusnitz

Referent Waffenrecht SH